



Satzung

des Sport und Schützenvereins Hohenacker e.V.



Satzung Sport und Schützenverein Hohenacker e.V.

§1	Name, Sitz und Geschäftsjahr	2
§2	Zweck des Vereins	2
§3	Dachorganisationen.....	2
§4	Mitgliedschaft.....	3
§5	Ehrenmitglieder - Ehrungen.....	4
§6	Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§7	Beiträge	5
§8	Organe des Vereins	5
§9	Mitgliederversammlung	5
§10	Vorstand und Hauptausschuß.....	7
§11	Abteilungen.....	9
§12	Kassenprüfer	10
§13	Auflösung des Vereins.....	10
§14	Schlußbestimmung	11

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der am 14. Januar 1960 in Hohenacker gegründete Verein führt den Namen **"SPORT- und SCHÜTZENVEREIN HOHENACKER e.V."** und hat seinen Sitz in Waiblingen-Hohenacker. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Waiblingen unter der Register Nr. VR 303 eingetragen.
- 1.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, in der jeweils gültigen Fassung.
- 2.2 Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege, sowie durch abhalten sportlicher und kultureller Veranstaltungen.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.
- 2.4 Der Verein übt parteipolitische Neutralität, religiöse und weltanschauliche Toleranz.

§3 Dachorganisationen

- 3.1 Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliedsverbände des WLSB, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§4 Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglieder des Vereins können natürliche Personen (ordentliche Mitglieder), juristische Personen und Vereine (außerordentliche Mitglieder) sein.**
- 4.2 Erwerb der Mitgliedschaft:**
Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluß des Vorstandes aufgrund eines Aufnahmeantrages. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu richten.
- a) Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Quartals, in dem sie beantragt wird. Die Mindestmitgliedschaft beträgt ein Jahr.**
 - b) Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitgliedes wird durch besondere Vereinbarung zwischen außerordentlichem Mitglied und Vorstand des Vereins festgelegt.**
 - c) Personen im Alter bis 18 Jahren gelten als Jugendliche. Sie werden in Jugendabteilungen zusammengefaßt. Ihre Aufnahme erfolgt aufgrund eines vom gesetzlichen Vertreter schriftlich gestellten Aufnahmeantrages.**
- 4.3 Verlust der Mitgliedschaft**
mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitgliedes.
- a) Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß.**
 - b) Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 31.12. und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam, sofern die Mindestmitgliedsdauer von einem Jahr bis dahin erfüllt ist.**
 - c) Der Ausschluß eines ordentlichen Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied mit der Zahlung eines Beitrages für länger als ein Jahr im Rückstand ist. Die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt. Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt oder sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält. Der Ausschlußbeschluß ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlußbeschluß steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand Berufungsrecht. Die Betroffenen haben das Recht für die nächstfolgende Mitgliederversammlung eingeladen zu**

werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Wirksamkeit des Ausschlußbeschlusses endgültig. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

- d) Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und Verein getroffenen Vereinbarung.

§5 Ehrenmitglieder - Ehrungen

Personen, die sich in außergewöhnlichem Maße um den Verein und dessen Sportarten verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes oder des Hauptausschusses von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitglieder ernannt werden. Bei ununterbrochener 25- oder 40- jähriger Zugehörigkeit zum Verein werden Mitglieder anlässlich der Mitgliederversammlung oder sonstiger wichtiger Anlässe geehrt.

Mit der 40- jährigen ununterbrochenen Zugehörigkeit zum Verein kann die Ernennung zum Ehrenmitglied verbunden sein.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1 Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegen steht.
- 6.2 Jedes über 16 Jahre alte ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- 6.3 Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtung des Vereins zu benutzen.
- 6.4 Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse, bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an der Mitgliedsversammlung teilzunehmen. Versicherungsschutz besteht wie bei ordentlichen Mitglieder über den Württembergischen Landessportbund.

6.5 Alle Mitglieder über 18 Jahre sind wählbar für die zu besetzenden Ämter.

§7 Beiträge

7.1 Die Höhe des Mitgliederbeitrages setzt die Mitgliederversammlung fest. In begründeten Einzelfällen kann der Hauptausschuß Beiträge stunden, erlassen oder in der Höhe festsetzen.

7.2 Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im voraus bis spätestens am 30. April jeden Jahres fällig. Bei Beiträgen, die nicht spätestens einen Monat nach Fälligkeit bezahlt sind, kann eine Mahngebühr erhoben werden. Ihre Höhe setzt der Vorstand fest.

7.3 Bei Aufnahme in der ersten Hälfte des Jahres ist der volle, bei Aufnahme in der zweiten Jahreshälfte ist der halbe Jahresbeitrag zu entrichten. Austrittserklärungen während des Jahres bewirken keine Ermäßigung des Jahresbeitrages. Die Austrittserklärung kann nur schriftlich auf Schluß des Kalenderjahres erfolgen.

7.4 Die Jahresmitgliedsbeiträge sind im bargeldlosen Zahlungsverkehr zu entrichten.

7.5 Die Abteilungen sind berechtigt, zusätzliche Dienstleistungen festzusetzen und Abteilungsbeiträge zu erheben. Die Art und Höhe legt die jeweilige Abteilungsversammlung fest.

7.6 Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§8 Organe des Vereins

8.1 Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung**
- b) der Vorstand**
- c) der Hauptausschuss**

§9 Mitgliederversammlung

9.1 Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Im ersten Vierteljahr jeden Geschäftsjahres soll die ordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Sie wird vom Vorsitzenden, im Falle von dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen und geleitet. Die Einladung soll mindestens 14 Tage zuvor unter Angabe der

Tagesordnung durch Veröffentlichung in den Ortsnachrichten des Stadtteils Hohenacker erfolgen.

- 9.2 Die Tagesordnung hat zu enthalten:**
- a) Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichtes durch den Vorstand und den Kassier, Berichte der Abteilungsleiter.**
 - b) Bericht der Kassenprüfer**
 - c) Entlastung des Vorstandes, der Kassenprüfer, der Abteilungsleiter**
 - d) Beschlußfassung über Anträge**
 - e) Bekanntgabe der neugewählten Abteilungsleiter**
 - f) Wahlen**
 - g) Festlegung des Haushaltsplanes, der Mitgliederbeiträge**
 - h) Verschiedenes**
- 9.3 Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 4 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht sein. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Über ihre Zulassung entscheidet die Versammlung. Die Anträge zur Satzungsänderung oder zur Auflösung des Vereins sind davon ausgeschlossen, sie können nicht als Dringlichkeitsanträge zugelassen werden.**
- 9.4 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimmrecht.**
- 9.5 Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.**
- 9.6 Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die gefaßten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem Vorstand zu unterzeichnen ist.**
- 9.7 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet, unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von mindestens 8 Tagen statt:**
- a) wenn sie der Vorstand mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält,**

- b) wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder, unter Angabe von Gründen, schriftlich gefordert wird.

Für die Durchführung gelten die gleichen Vorschriften wie zu § 9.1 - 9.7.

§10 Vorstand und Hauptausschuß

10.1 Vorstand

den Vorstand bilden: der / die 1. Vorsitzende
der / die stellvertretende Vorsitzende
der Finanzvorstand
der Wirtschaftsvorstand
der Sportvorstand
der / die Jugendleiter(in)
der / die Schriftführer(in)

10.2 Dem Vorstand obliegen:

- a) die Verwaltung des Vereinsvermögens
- b) Aufstellung eines Haushaltsplanes und die Bewilligung von Haushaltsausgaben
- c) Verwendung von entstandenen Überschüssen
- d) Festlegen sportlicher- oder kultureller Veranstaltungen
- e) Führung, Rechts- und Versicherungsfragen, Öffentlichkeitsarbeit, Verwaltung und Organisation, Finanz und Haushaltswesen und Steuerfragen

**10.3 Der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Finanzvorstand und der Wirtschaftsvorstand sind der Vorstand im Sinne des §26 BGB;
Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
Der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende haben Einzelvertretungsbefugnis, der Finanz- und Wirtschaftsvorstand sind gemeinsam vertretungsbefugt oder jeweils in Verbindung mit einem der beiden Vorsitzenden.**

10.4 Vom Vorstand kann ein Geschäftsführer bestellt werden, der dem Vorstand beratend angehört.

10.5 Hauptausschuß

dem Hauptausschuß gehören an:

**Mitglieder des Vorstandes
Beisitzer
Abteilungsleiter
der Referent für Öffentlichkeitsarbeit**

Im Verhinderungsfalle können die gewählten Stellvertreter der Abteilungen an den Sitzungen des Hauptausschusses mit Sitz und Stimme teilnehmen.

Jedes Mitglied des Hauptausschusses hat eine Stimme. Stimmenübertragung ist unzulässig. Jedes Mitglied bleibt solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes beruft der Hauptausschuss den Nachfolger, wenn die nächste Mitgliederversammlung nicht binnen drei Monaten stattfindet. In der nächsten Mitgliederversammlung ist eine Nachwahl erforderlich.

10.6 Dem Hauptausschuss obliegen:

- a) Die Beschlussfassung über den Haushaltsplan
- b) Beschlussfassung über Beschwerden von Mitglieder gegen Beschlüsse des Vorstandes
- c) Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins

Über die Protokollierung und Beurkundung der Beschlüsse des Hauptausschusses gilt § 9.6 entsprechend.

- 10.7 Die Sitzungen des Vorstandes und des Hauptausschusses sind nicht sind nicht öffentliche Sitzungen und finden statt, so oft es die Geschäftsführung erfordert, jedoch mindestens einmal vierteljährlich.
Sie werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen und geleitet.**
- 10.8 Vorstand und Hauptausschuss sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Leiters der Versammlung den Ausschlag über die Beschlüsse. Es ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.**

- 10.9** Der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Finanz- und der Sportvorstand sind berechtigt den Ausschüssen der Abteilungen beizuwohnen und jederzeit Einsicht in alle Dinge der Geschäftsführung zu nehmen. Dabei haben sie Mitspracherecht.
- 10.10** Der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Finanz-, der Wirtschafts- und der Sportvorstand, der Schriftführer, sowie der Referent für Öffentlichkeitsarbeit werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie sind im rotierenden Wahlsystem zu wählen. Die Beisitzer werden jährlich gewählt. Die dem Hauptausschuß angehörenden Abteilungsleiter werden von den Abteilungsversammlungen direkt gewählt.
- 10.11** Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Jugendordnung, eine Beitragsordnung, eine Ehrungsordnung und eine Reisekostenordnung zu erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Hauptausschusses beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

§11 Abteilungen

- 11.1** Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Vorstandes gegründet. Die Satzung gilt auch analog für die Abteilungen.
- 11.2** Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter dessen Stellvertreter den Jugendleiter und die Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden geleitet (Abteilungsausschuss). Versammlungen des Abteilungsausschusses werden nach Bedarf einberufen.
- 11.3** Abteilungsleiter, Stellvertreter, Jugendleiter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Einberufungsvorschriften des §9 der Satzung entsprechend. Der Abteilungsausschuss ist gegenüber dem Vorstand des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
- 11.4** Die Abteilungen müssen die Veranstaltungen des Gesamtvereins respektieren. Sie können jedoch in Abstimmung mit dem Vorstand eigene Veranstaltungen abhalten.

- 11.5 Vorstand und Hauptausschuss legen Ausgaben der Abteilungen in einer bestimmten Höhe fest, darüber ist frei verfügbar im Sinne der Erfüllung des §2 dieser Satzung. Über den festgelegten Betrag hinausgehende Beträge müssen vom Vorstand und Hauptausschuß genehmigt werden.
Das Abteilungsvermögen ist und bleibt Vereinsvermögen.**
- 11.6 Die Kassenführung der Abteilungen kann jederzeit vom Finanzvorstand des Vereins geprüft werden.**
- 11.7 Die Interessen der Jugend des Vereins nimmt der Jugendleiter zusammen mit den Abteilungsleitern wahr und zwar:**
- a) In allgemeinen und grundsätzlichen Angelegenheiten der Jugendarbeit und Jugendpflege**
 - b) Bei überfachlichen oder gemeinsamen sportlichen Interessen der die Jugend berührenden Fragen**

§12 Kassenprüfer

- 12.1 Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer die weder dem Vorstand noch dem Hauptausschuss angehören dürfen. Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und die Belege des Vereins so wie die Kassenführung der Abteilungen sachlich und rechnerisch prüfen, diese durch ihre Unterschrift bestätigen und der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vorlegen.
Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor den Vorsitzenden berichten.
Die Prüfungen sollen jeweils innerhalb angemessener übersehbarer Zeiträume während und am Schluß des Geschäftsjahres stattfinden.**

§13 Auflösung des Vereins

- 13.1 Die Auflösung des Vereins kann nur eine außerordentliche Mitgliederversammlung beschließen. Diese Versammlung darf nur über den Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ entscheiden. Sie ist mindestens 14 Tage vorher den Mitgliedern anzukündigen.**

- 13.2 Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es**
- a) der Vorstand und der Hauptausschuss mit einer Mehrheit von 3/4 aller seiner Mitglieder beschließt.**
 - b) von 2/3 aller stimmberechtigten ordentlichen Mitgliedern des Vereins schriftlich gefordert wurde**
- 13.3 Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/4 der stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit 3/4 der erschienen stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.**
- 13.4 sofern mindestens 7 Mitglieder bereit sind, den Verein weiterzuführen kann dieser nicht aufgelöst werden.**
- 13.5 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist dessen Vermögen mit Zustimmung des zuständigen Finanzamtes treuhänderisch auf die Ortschaftsverwaltung Hohenacker zu übertragen, mit der Auflage es 5 Jahre treuhänderisch zu verwalten und im Falle einer Neugründung des Vereins diesem wieder zur Verfügung zu stellen. Erfolgt keine Neugründung, so ist das Vereinsvermögen ausschließlich im Sinne des §2 dieser Satzung zu verwenden. Dasselbe gilt bei Aufhebung des Vereins.**
- 13.6 Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens des Vereins dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.**

§14 Schlußbestimmung

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 22.03.2002 in Waiblingen-Hohenacker beschlossen. Diese Satzung tritt an Stelle der bisherigen mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft